



Lizenzvertrag

zwischen

Krebsliga Schweiz, Effingerstr. 40, 3008 Bern
(in der Folge „Lizenzgeberin“)

und

XY,
(in der Folge „Lizenznehmer“)

ausschliesslich für die Produkte...

I. Vorbemerkungen

- Die Krebsliga Schweiz ist ein Verein mit Sitz in Bern. Sie ist Eigentümerin u.a. der folgenden, im schweizerischen Markenregister eingetragenen Marken:
 - Nr. 522 228 «5 am Tag / par jour / al giorno / a day» (+fig.) (Anhang 1) für Waren in den Klassen 16, 29 und 31 und Dienstleistungen in den Klassen 35, 41 und 44, hinterlegt am 03.02.2004, hiernach bezeichnet als „**Masterlabel**“;
 - Wortmarken Nrn. 522 251 «5 am Tag», 522 252 „5 par jour“, 522 253 „5 al giorno“ und 522 254 „5 a day“, hinterlegt am 03.02.2004;
 - Zudem sind folgende Gesuche hängig: Nrn. 60685/2007, 60686/2007, 60687/2007, 60688/2007, 60689/2007, 60690/2007,

für Waren in den Klassen 5, 21, 25, 28 und 32 und Dienstleistungen in der Klasse 43, eingereicht am 27.09.2007.

- Die Lizenzgeberin vertritt im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung die Kampagne «5 am Tag» bzw. deren Trägerschaft, bestehend aus Krebsliga Schweiz und Bundesamt für Gesundheit.
- Der Lizenznehmer ist ein **Nahrungsmittelproduzent / Händler / Grossist** mit Sitz in **xy**. Er ist bestrebt, den Absatz von Gemüse und Früchten durch Zusammenarbeit mit der Lizenzgeberin zu fördern. Diese Förderung erfolgt durch die vereinbarungsgemässe Nutzung **des oben erwähnten Masterlabels**. Eine spätere Verwendung des Portionenlabels wird von den Parteien **geprüft und gegebenenfalls in einer Zusatzvereinbarung geregelt**.

II. Vereinbarung

1. Lizenzgegenstand

- 1.1 Die Lizenzgeberin erteilt dem Lizenznehmer die Lizenz, die hievor als Masterlabel bezeichneten schweizerische Marke (Anhang 1) zusammen mit seinem eigenen Namen hinsichtlich der Warenklassen **29, 31 und 35** im Lizenzgebiet in den Farbvarianten gemäss Anhang 3 zu verwenden.
- 1.2 Eine Unterlizenzierung oder anderweitige Überlassung von Rechten durch den Lizenznehmer, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, ist unzulässig.

2. Lizenzgebiet

Lizenzgebiet ist die Schweiz.

3. Lizenzgebühr

Die Lizenzgebühr für das Masterlabel beträgt **CHF XX**. Die Lizenzgebühr der Folgejahre entspricht mindestens derjenigen des Vorjahres, zuzüglich Teue-

zung. Die Lizenzgebühr ist fällig und zahlbar jeweils per 1. März des darauf folgenden Kalenderjahres. Der erzielte Jahresumsatz ist durch die Lizenznehmerin bis am 31. Januar der Krebsliga Schweiz zu melden.

4. Verwendung der lizenzierten Marke

- 4.1 Der Lizenznehmer anerkennt das ausschliessliche Recht der Lizenzgeberin an den in den Vorbemerkungen genannten Marken. Er wird aus der Verwendung der lizenzierten Marken keinerlei Rechte daran ableiten.
- 4.2 Eine Änderung der Gestaltung der Marke durch den Lizenznehmer ist unzulässig. Der Lizenznehmer ist der Lizenzgeberin für allfälligen Schaden aus der Verletzung dieser Bestimmung haftbar. Die Verbindung der Marke mit Marken des Lizenznehmers ist hingegen zulässig, sofern der Charakter der Marke gewahrt bleibt. Zulässig ist im Weiteren der Verweis auf die Zusammenarbeit des Lizenznehmers mit der Trägerschaft der Kampagne «5 am Tag». Die diesbezüglichen Einzelheiten sind in jedem Fall zwischen den Parteien abzusprechen.
- 4.3 Die Verwendung ist ausschliesslich zulässig für Produkte, welche alle Kriterien gemäss Anhang 1 (welcher integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet) erfüllen.
- 4.4 Der Lizenznehmer garantiert, dass die Erfordernisse des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) durch ihn selber sowie seine Mitglieder und Verkaufsstellen jederzeit eingehalten und entsprechende Weisungen von Behörden der Lebensmittelkontrolle umgehend befolgt werden. Dabei ist dem Art. 10 der Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) besondere Beachtung zu schenken.
- 4.5 Der Lizenznehmer erstattet der Lizenzgeberin regelmässig, mindestens aber alle 2 Monate Bericht über die Verwendung der lizenzierten Marken (unter Beilage insbesondere der Originalpackungen und der Printerzeugnisse) und stellt der Lizenzgeberin jederzeit sämtliche Unterlagen, zur Überprüfung der Einhaltung der oben (insbes. Ziff. 4.2 bis 4.4) genannten Kriterien zur Verfüg-

gung. Er überprüft laufend die Einhaltung der Bedingungen (Ziff. 4.3 und 4.4) durch eine entsprechende Eigenkontrolle sowohl durch ihn selbst als auch in den einzelnen Verkaufsstellen.

- 4.6 Der Lizenznehmer stellt der Lizenzgeberin auf Anfrage jederzeit umgehend sämtliche Unterlagen zur Überprüfung der Einhaltung der oben genannten Kriterien zur Verfügung.
- 4.7 Gleichzeitig mit der Beendigung des vorliegenden Vertrages erlischt das Recht des Lizenznehmers zur weiteren Verwendung der Marke.

5. Vertragsdauer

- 5.1 Der Vertrag beginnt am **xy** und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per Ende eines Kalenderjahres beendet werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 5.2 Bei Nichteinhaltung der Bedingungen gemäss Ziff. 4.2, 4.3 oder 4.4 sowie bei Nichtzahlung der Lizenzgebühr durch den Lizenznehmer ist die Lizenzgeberin berechtigt, den Vertrag nach einmaliger, erfolgloser Mahnung (im Fall der ausgebliebenen Zahlung unter Ansetzung einer Nachfrist von 30 Tagen) fristlos zu kündigen.

6. Konventionalstrafe

Im Fall einer Verletzung von Bedingungen gemäss Ziff. 4.3 und 4.4 vorstehend schuldet die Lizenznehmerin der Lizenzgeberin eine Konventionalstrafe von CHF 10'000.00 pro Verletzungshandlung. Die Lizenzgeberin ist diesfalls weiterhin berechtigt, die Einhaltung der Bedingungen zu fordern. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten.

7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist **Bern**. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

8. Varia

8.1 Änderungen des Vertrages sind nur in schriftlicher Form gültig.

8.2 Eine allfällige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer allfälligen Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit als möglich dem entsprechen soll, was vereinbart worden wäre, falls die Parteien diesen Punkt bedacht hätten.

.....
Ort und Datum

Krebsliga Schweiz

Brigitte Baschung
Stv. Geschäftsführerin

Ursula Zybach
Leiterin Präventionsprogramme

.....
Ort und Datum

xy

Anhänge

Anhang 1: Kriterien für die Verwendung der lizenzierten Marken

Anhang 2: Eintragungsbescheinigung Wort- und Bildmarke "Masterlabel" Nr. 522 228 „5 am Tag / par jour / al giorno / a day“

Anhang 3: Wiedergabe des Bildelements der Marken Nr. 522 228 in den zulässigen Farben